



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 10 (S. 243-244)**
Titel **Gesetz betreffend die Besoldung der Mitglieder des
Regierungsrathes und des Obergerichtes.**
Ordnungsnummer
Datum 12.02.1856

[S. 243] Der Große Rath,
auf den Antrag der verordneten Kommission,
beschließt:

§ 1. Die jährliche Besoldung der Präsidenten des Regierungsrathes und des
Obergerichtes wird auf Frkn. 4000 und diejenige der Mitglieder dieser beiden Behörden
auf Frkn. 3500 erhöht. // [S. 244]

§ 2. Dieses Gesetz, wodurch die §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 23. Weinmonat 1834
über die Gehalte mehrerer öffentlicher Beamten aufgehoben werden, tritt mit dem
1. Jenner 1856 in Kraft.

Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung desselben beauftragt.

Zürich, den 12. Hornung 1856.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident,
Dr. U. Zehnder.
Der zweite Sekretär,
A. Vogel.

Wir Präsident und Regierungsrath des Kantons Zürich haben zum Behuf der
Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll sowohl in die Gesetzessammlung als in das Amtsblatt aufgenommen
werden.

Also beschlossen Donnerstags den 14. Hornung 1856.

Der erste Präsident,
Dr. U. Zehnder.
Der zweite Staatsschreiber,
A. Vogel.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/28.01.2016]